

ERSCHLIESSUNGSVERTRAG

zwischen

**der Stadt Biberach an der Riß
vertreten durch
Herrn Bürgermeister Kuhlmann**

-nachstehend **Stadt** genannt-

und

- nachstehend **Erschließungsträger** genannt -

§ 1

Vorbemerkung

Für den Bereich zwischen Siebenbürgenstraße, Guttenbrunnweg und Krummer Weg existiert ein Bebauungsplan aus dem Jahre 1969. Dieser formuliert insbesondere hinsichtlich Erschließung und Haustypologie nicht mehr zeitgemäße Planungsziele. Dem soll durch ein Bebauungsplanänderungsverfahren mit der Bezeichnung "Guttenbrunnweg/Krummer Weg" Rechnung getragen werden.

Dem Erschließungsträger ist bekannt, dass nach der Investitionsplanung der Stadt die Herstellung von Erschließungsanlagen im Baugebiet "Guttenbrunnweg/Krummer Weg" in absehbarer Zeit nicht vorgesehen sind. Der Erschließungsträger ist deshalb bereit, die Erschließung im Vertragsgebiet auf eigene Kosten selbst durchzuführen. Für die Herstellung der geplanten Erschließungsanlage werden Teilflächen aus den in § 2 betroffenen Grundstücke benötigt. Diese sind ausnahmslos im Eigentum des Erschließungsträgers.

Diesem Vertrag sind die Anlagen 1 – beigefügt. Sie sind Bestandteil dieses Vertrages.

§ 2

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Biberach

Grundstückseigentümer	Flurstück	Lage und Wirtschaftsart	ha	a	m ²
	1885/7	Krummer Weg, Gebäude und Freifläche Wohnen		---	64
	1886	Krummer Weg, Gebäude und Freifläche Wohnen		44	16
	1886/9	Krummer Weg, Gebäude und Freifläche Wohnen		3	51
	1886/10	Krummer Weg, Gebäude und Freifläche Wohnen		2	53
	1886/11	Krummer Weg, Gebäude und Freifläche Wohnen		3	04
	1886/12	Krummer Weg, Gebäude und Freifläche Wohnen		2	44
	1886/13	Krummer Weg, Gebäude und Freifläche Wohnen		2	21

§ 3

Übertragung der Erschließung

- (1) Die **Stadt Biberach** überträgt dem Erschließungsträger nach § 124 Baugesetzbuch die Erschließung im Baugebiet "Guttenbrunnweg/Krummer Weg" nach Maßgabe dieses Vertrages. Die Umgrenzung des Erschließungsgebiets ergibt sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Plan. Dieser Plan bildet eine Anlage zu diesem Vertrag.
- (2) Der Erschließungsträger verpflichtet sich zur Durchführung der Erschließungsmaßnahmen nach diesem Vertrag in eigenem Namen und auf eigene Rechnung, soweit nachstehend nichts anderes vereinbart ist. Für die Durchführung der Erschließungsmaßnahmen ist der Erschließungsträger verpflichtet, Unternehmer zu beauftragen, die eine Erschließung entsprechend den Regeln der Technik gewährleisten.

- (3) Die Stadt verpflichtet sich, die in §§ 5 bis 8 bezeichneten Erschließungsanlagen nach vertragsgemäßer Herstellung in ihr Eigentum, ihre Unterhaltung und ihre Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen.
- (4) Die Kosten für die Durchführung der Erschließungsmaßnahmen nach diesem Vertrag trägt der Erschließungsträger. Dieser Erschließungsvertrag regelt die abschließende Finanzierung der im Vertragsgebiet herzustellenden Erschließungsanlagen. Für diese Anlagen scheidet eine Erschließungsbeitragsenerhebung aus. Weitere beitragspflichtige Anlagen, die nach den in diesem Vertrag geregelten Erschließungsmaßnahmen künftig hergestellt werden, schließen eine Beitragsenerhebung nicht aus.

§ 4

Bindung an Bebauungsplan

Bei der Durchführung der Erschließung sind die Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfes "Guttenbrunnweg/Krummer Weg" nach dem als Anlage 2 beigefügten Bebauungsplan in der Fassung vom Plan-Nr. 889/21 Index zu beachten.

§ 5

Verkehrsanlage

- (1) Der Erschließungsträger verpflichtet sich, die von der Stadt lt. Bebauungsplanentwurf Anlage dem öffentlichen Verkehr zu widmende und zum Anbau bestimmte Straße und Gehweg einschließlich aller ihrer Bestandteile (Fahrbahn, Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen und Verkehrsgrün usw.) herzustellen. Ihre Herstellung (Länge, Breite, flächenmäßige Bestandteile, technische Beschaffenheit) richtet sich nach den Ausbauplänen Anlage
- (2) Der Erschließungsträger verpflichtet sich, im Bereich des Krümmen Weges die öffentlichen Längsstellplätze sowie den öffentlichen Grünstreifen nach Maßgabe des als Vertragsbestandteil Plans des Ingenieurbüros Huchler (Anlage) herzustellen.
- (3) Zur Aufgabe des Erschließungsträgers gehört auch die Freilegung der Flächen der Erschließungsanlage.

§ 6

Infrastruktureinrichtungen

Die Herstellung der Wasserversorgungsanlagen und der Leitungen zur Versorgung des Baugebietes mit Strom, Wasser und Erdgas obliegt im Bereich des Baugebietes der **e.wa riss GmbH & Co KG**, die von den Anschlussnehmern jeweils nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für Strom, Wasser bzw. Gas die zulässigen Baukostenzuschüsse und Anschlussgebühren erhebt (AVBStromV, AVBWasserV, AVBGasV).

Der e.wa riss GmbH & Co. KG ist vom Erschließungsträger entschädigungslos die Einlegung der entsprechenden Versorgungsleitungen in die künftigen öffentlichen Straßen im Zuge der Herstellung der Erschließungsanlagen entsprechend dem Baufortschritt zu gestatten.

In gleicher Weise ist auch der **Telekom AG**, der **Kabel B-W GmbH & Co. KG** sowie der **e.wa riss Netze GmbH** auf deren Anfordern die Einlegung der entsprechenden Leitungen zur Versorgung des Baugebietes mit Telekommunikationseinrichtungen sowie Infrastruktureinrichtungen für Rundfunk und Fernsehen zu gestatten. Die entstehenden Mehrkosten für die Verkabelung dieser Leitungen

sind vom Erschließungsträger zu tragen. Im Falle der Versorgung durch die **Telekom AG** hat die Telekom AG diese Mehrkosten selbst zu tragen.

§ 7

Abwasserbeseitigung

- (1) Die Stadt verpflichtet sich, den Erschließungsträger für die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung an die Mischwasserkanäle in der Siebenbürgenstraße und im Krummen Weg anschließen zu lassen.

Der Erschließungsträger verpflichtet sich, die zur Beseitigung des im Baugebiet anfallenden Abwasser erforderlichen Abwasseranlagen einschließlich der Hausanschlussleitungen und Kontrollschächte bis jeweils ca. 1 m hinter der Grundstücksgrenze herzustellen. Die Entwässerung erfolgt im Mischsystem. Hierbei verursachte bzw. entstandene Schäden hat der Erschließungsträger entsprechend dem Stand der Technik wieder zu beheben. Erfüllt der Erschließungsträger bis zum Ablauf dieser Frist die vertraglichen Verpflichtungen nicht, so ist die Stadt berechtigt, die Arbeiten auf Kosten des Vorhabenträgers ausführen zu lassen und sich hierbei der Vertragserfüllungsbürgschaft zu bedienen.

- (2) Die Herstellung der Abwasseranlagen für den städtischen Eigenbetrieb "Stadtentwässerung" richtet sich nach der Entwurfsplanung incl. Erläuterungsbericht und Kanalnetz-berechnungen.
- (3) Die Kosten für die Gehweg- und Straßenentwässerung für die herzustellende Erschließungs-anlage übernimmt der Erschließungsträger.

§ 8

Straßenbeleuchtung

Der Erschließungsträger verpflichtet sich zur Erstellung der erforderlichen Straßenbeleuchtungsanlagen.

Die Herstellung richtet sich nach dem Lageplan für die Beleuchtung Anlage Die Straßenbeleuchtung ist mit Aufsatzmasten verzinkt, Lampenhöhe 4,50 m, 76 mm Durchmesser mit Siemens-Leuchten SL50, HSE 50 W auszuführen, allerdings in LED-Ausführung gleichwertiger Art.

§ 9

Ingenieurleistungen

- (1) Die für die Durchführung der Erschließung erforderlichen Ausführungspläne, Querschnitte, Profile und Berechnungen sowie Ausschreibungsunterlagen werden vom Erschließungsträger zur Verfügung gestellt und sind ebenfalls Bestandteil dieses Vertrages (Anlage
- (2) Die Ausschreibung und Vergabe, Bauleitung, örtliche Bauüberwachung und Objektbetreuung der Erschließungsmaßnahmen wird vom Erschließungsträger durchgeführt. Die Ausführungsplanung des Ingenieurbüros Max Huchler ist Grundlage dieses Vertrages (Anlage

§ 10

Ausschreibung und Vergabe

Der Erschließungsträger verpflichtet sich, die Ausschreibung und Vergabe mit Zustimmung der Stadt, vertreten durch das Tiefbauamt, abzuwickeln. Er verpflichtet sich, die Bauleistung aus dem

Erschließungsvertrag nach § 31 GemHVO öffentlich auszuschreiben und entsprechend den Vergabevorschriften der VOB zu vergeben.

§ 11

Baubeginn

Der Baubeginn bedarf der Zustimmung der Stadt. Er ist der Stadt spätestens 1 Woche vorher anzuzeigen. Spätestens 12 Monate nach Rechtskraft des Bebauungsplanes muss begonnen werden.

§ 12

Baudurchführung

- (1) Vor Beginn der Hochbaumaßnahmen auf den Baugrundstücken sind die
 - a) Wasserversorgungs-, Strom-, Telefon- und Rundfunk-Fernsehleitungen
 - b) Gasversorgungsleitungen, soweit erforderlich
 - c) Verkehrsanlage als Baustraße (mit Unterbau, Bitukies, Randeinfassung und Entwässerung) und Beleuchtung
 - d) Abwasseranlagenherzustellen. Schäden sind vor Fertigstellung der Straße durch den Erschließungsträger fachgerecht zu beseitigen. Die abschließende Fertigstellung der Verkehrsanlage einschließlich des Aufbringens der Deckschicht ist im Einvernehmen des Tiefbauamtes vorzunehmen.
- (2) Der Erschließungsträger hat durch Abstimmung mit Versorgungsträgern und sonstigen Leitungsträgern sicherzustellen, dass Versorgungseinrichtungen für das Erschließungsgebiet (z. B. Leitungen der Telekom AG, Strom, usw.) so rechtzeitig in die Verkehrsflächen eingelegt werden, dass die zügige Fertigstellung der Erschließungsanlage nicht behindert und ein Aufbruch fertiggestellter Anlagen verhindert wird. Das gleiche gilt für die Herstellung der Hausanschlussleitungen.
- (3) Die Erschließungsanlagen sind in Qualität und Ausstattung so herzustellen, dass sie den derzeit anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Der Ausbaustandard wird vom Tiefbauamt, Eigenbetrieb Stadtentwässerung vorgegeben.
- (4) Die Stadt oder ein von ihr beauftragter Dritter ist berechtigt, die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten jederzeit zu überprüfen oder überprüfen zu lassen und die unverzügliche Beseitigung festgestellter Mängel zu verlangen. Die Fremdkosten der Überprüfung sind vom Erschließungsträger im Schadensfalle zu übernehmen.
- (5) Das Anbringen von Kennzeichen und Hinweisschildern für öffentliche Erschließungsanlagen ist Sache der Stadt bzw. des jeweiligen Versorgungsträgers.

§ 13

Gefahrtragung, Haftung, Verkehrssicherung

- (1) Vom Tage des Beginns der Erschließungsarbeiten an trägt der Erschließungsträger im gesamten Erschließungsgebiet die Verkehrssicherungspflicht, sofern ihm diese nicht ohnehin kraft Gesetzes obliegt. Der Erschließungsträger haftet gemäß § 421 BGB bis zur Übernahme der Anlagen durch die Stadt für jeden Schaden, der durch die Verletzung der bis dahin ihm obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht entsteht und für solche Schäden, die infolge der Erschließungsmaßnahmen an bereits verlegten Leitungen oder sonst wie verursacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Erschließungsträger die Haftung auf einen Dritten übertragen hat.

Der Erschließungsträger stellt die Stadt insoweit von allen Schadensersatzansprüchen frei. Diese Regelung gilt unbeschadet der Eigentumsverhältnisse. Vor Beginn der Baumaßnahme ist das Besehen einer Haftpflichtversicherung mit den Deckungssummen nach § 10 AVB für Personenschäden mit 2 Mio. € und für Sach- und Vermögensschäden mit 250.000,00 € nachzuweisen.

- (2) Bis zur Abnahme durch die Stadt hat der Erschließungsträger die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der in der Herstellung befindlichen Erschließungsanlage zu tragen.

§ 14

Fertigstellung der Anlagen

- (1) Der Erschließungsträger verpflichtet sich, die öffentlichen Erschließungsanlagen – mit Ausnahme des Feinbelages - innerhalb von 3 Jahren nach Baubeginn herzustellen. Der bituminöse Feinbelag darf nur auf Verlangen des Tiefbauamtes, spätestens 5 Jahre nach Baubeginn hergestellt werden.
- (2) Erfüllt der Erschließungsträger seine Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder fehlerhaft, so ist die Stadt berechtigt, ihm schriftlich eine angemessene Frist zur Ausführung der Arbeiten zu setzen. Danach ist die Stadt berechtigt, die Arbeiten auf Kosten des Erschließungsträgers ausführen zu lassen oder von diesem Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Schadensersatzansprüche der Stadt bleiben unberührt.

§ 15

Sicherheitsleistung

- (1) Vor Abschluss des notariell zu beurkundenden Vertrages ist vom Erschließungsträger der Stadt Biberach eine unbefristete selbstschuldnerische Bürgschaft einer inländischen Bank in Höhe von 100 % der voraussichtlichen Herstellungskosten zu übergeben.
- (2) Der Erschließungsträger erstellt einen Bauzeitenplan. Entsprechend dem Baufortschritt nach dem Bauzeitenplan und den geleisteten Zahlungen nach diesem Vertrag wird die selbstschuldnerische Bürgschaft anteilig nach Absprache mit dem Tiefbauamt unverzüglich freigegeben, aber nur soweit der Bauzeitenplan eingehalten ist. Entsprechende Verzögerungen des Baufortschritt bedingen eine Verzögerung der entsprechenden Freigabe der Bürgschaft.
- (3) Nach mangelfreier Abnahme der öffentlichen Erschließungsanlagen wird die selbstschuldnerische Bürgschaft an den Erschließungsträger zurückgegeben. Dies gilt nur dann, wenn die in § 17 zugunsten der Stadt geforderte Gewährleistungsbürgschaft vorliegt.

§ 16

Abnahme

- (1) Nach Fertigstellung der Erschließungsanlagen sind diese von der Stadt vertreten durch das Tiefbauamt und dem Erschließungsträger gemeinsam abzunehmen.

Über die Abnahme wird eine Niederschrift gefertigt. Sie enthält den Umfang der abgenommenen Leistungen (Bauwerke), die Beanstandungen, die Fristen, in denen sie zu beheben sind, sowie den Termin für den Ablauf der Gewährleistungsfristen. Die Niederschrift ist von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen und für beide Vertragsparteien bindend.

- (2) Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gesetzten Frist vom Erschließungsträger zu beseitigen. Im Falle des Verzuges ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten des Erschließungsträgers beseitigen zu lassen. Nach Beseitigung der Mängel ist die Abnahme entsprechend Ziffer 1 zu wiederholen.

§ 17

Gewährleistung

- (1) Der Erschließungsträger übernimmt die Gewähr, dass seine Leistung zur Zeit der Abnahme die vertraglich vereinbarten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik und der Baukunst entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Zweck aufheben oder mindern.
- (2) Die Frist für die Gewährleistung wird auf 4 Jahre festgesetzt. Sie beginnt mit der Abnahme der mangelfreien Erschließungsanlage.
- (3) Der Erschließungsträger ist verpflichtet, alle während der Gewährleistungsfrist hervortretenden Mängel auf seine Kosten zu beseitigen, wenn es die Stadt vor Ablauf der Frist schriftlich verlangt. Der Anspruch auf Beseitigung der gerügten Mängel verjährt nach 4 Jahren, gerechnet vom Zugang des schriftlichen Verlangens an. Nach Abnahme der Mängelbeseitigungsleistung beginnt für diese Leistung eine neue Gewährleistungsfrist von 4 Jahren.
- (4) Kommt der Erschließungsträger der Aufforderung zur Mängelbeseitigung nicht nach, so kann die Stadt die Mängel auf Kosten des Erschließungsträgers beseitigen lassen.
- (5) Der Erschließungsträger verpflichtet sich, die Baumaßnahme auf der Grundlage einer vierjährigen Gewährleistungsfrist zu vergeben und in den Bauverträgen vorzusehen, dass die jeweiligen Unternehmer **Gewährleistungsbürgschaften** lautend auf die Stadt Biberach als Berechtigte in Höhe von 3 % der jeweiligen Schlussrechnung zu stellen haben. Die Bürgschaftsurkunde ist nach dem amtlichen Formblatt KEFB Sich 2 (Gewährleistungsbürgschaft) auszustellen. Nach Abnahme der Erschließungsanlage wird der Erschließungsträger die Gewährleistungsbürgschaften der Stadt übergeben. Die Stadt wird die jeweiligen Urkunden nach Ablauf der Gewährleistungsfrist an die ausführenden Unternehmer zurückgeben.
- (6) Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist(en) gehen etwaige Gewährleistungs- und sonstige Ansprüche aus Dienstleistungs-, Werk-, Lieferverträgen sowie etwaige Ansprüche aus unerlaubter Handlung auf die Stadt über. Der Erschließungsträger wird die Stadt bei der Durchsetzung evtl. Ansprüche auf Verlangen unterstützen und ihr entsprechende Auskünfte erteilen oder Vertragsunterlagen vorlegen.

§ 18

Übernahme der Erschließungsanlagen; Widmung

- (1) Mit der mangelfreien Abnahme gehen Besitz und Nutzungen an der öffentlichen Erschließungsanlage auf die Stadt über. Die Stadt übernimmt die Anlage in ihre Baulast, Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht. Diese Verpflichtung wird in einen noch abzuschließenden, notariell zu beurkundenden Vertrag aufgenommen.
- (2) Die Stadt widmet die in § 5 und § 8 genannte Verkehrsanlage dem öffentlichen Verkehr und erklärt die in § 7 genannten Anlagen entsprechend den Bestimmungen der Abwassersatzung zum Bestandteil der öffentlichen Einrichtung.

§ 19

Eigentumsübergang

- (1) Entsprechend eines noch abzuschließenden notariellen Vertrages sind die Flächen der Erschließungsanlagen nach § 5 einschließlich der in diese Flächen eingelegten Entwässerungsanlagen nach deren Vermessung und Vermarkung frei von Belastungen nach der Zweiten und Dritten Abteilung des Grundbuchs unentgeltlich an die Stadt zu übereignen. Die Stadt verpflichtet sich, das Eigentum zu übernehmen. Es handelt sich dabei um die in der Anlage als öffentlicher Gehweg-, und Verkehrsfläche dargestellte Flächen.
- (2) Maßgeblich für die Größe und Lage der jeweils an die Stadt zu übereignenden Teilflächen sind die Festsetzungen im Lageplan zum Grunderwerb (Anlage 1). Soweit diese Flächen in dieser Urkunde nicht hinreichend bestimmt sind, ist die Stadt Biberach gem. § 315 BGB nach billigem Ermessen auf der Grundlage des Lageplans und des Veränderungsnachweises zur Leistungsbestimmung befugt.
- (3) Die Stadt beantragt die Vermessung und Vermarkung. Die Grunderwerbssteuer sowie die Kosten der Vermessung und der Übertragung trägt der Erschließungsträger, soweit nicht für die Stadt Gebührenbefreiung besteht.
- (4) Zur Sicherung der vorstehenden Eigentumsverschaffung wird die Stadt die Eintragung einer Eigentumsvormerkung in dem noch abzuschließenden notariell zu beurkundenden Vertrag an den Erschließungsanlagen beantragen.
- (5) Die Auflassung erfolgt nach Vorlage des Veränderungsnachweises.

§ 20

Ausführungs- und Bestandsunterlagen

Der Erschließungsträger hat der Stadt auf seine Kosten digitale Bestandspläne für sämtliche Erschließungsanlagen sowie den Nachweis über die Schadensfreiheit der Entwässerungsanlagen (Untersuchung des Kanals und der Hausanschlüsse mit TV-Kamera und Druckprobe) zu übergeben. Die Untersuchung der Kanäle und Hausanschlüsse mit TV-Kamera wird auf Kosten des Erschließungsträgers von der Stadt/Eigenbetrieb Stadtentwässerung beauftragt. Desweiteren hat der Erschließungsträger sämtliche Herstellungskosten incl. der Ingenieurleistungen für die Anlagenachweise teilobjektbezogen zu ermitteln und dem Tiefbauamt/Eigenbetrieb Stadtentwässerung zu übergeben.

§ 21

Beiderseitige Verpflichtungen

- (1) Den Vertragspartnern obliegt die Verpflichtung zur gegenseitigen Information und sonstigen vertragsdienlichen Unterstützung. Von wesentlichen Ereignissen haben sich die Vertragspartner jeweils unaufgefordert zu unterrichten.
- (2) Die Stadt wird rechtzeitig alle Beschlüsse herbeiführen und sonstigen Amtshandlungen vornehmen, die zu Vertragserfüllung erforderlich sind.

§ 22

Abwasserbeitrag

- (1) Die Abwasserbeiträge für das Flst. 1886 wurden bereits auf der Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes aus dem Jahre 1969 erhoben und auch entrichtet.

- (2) Es besteht Einvernehmen, dass infolge der aktuellen Bebauungsplanänderung und den daraus resultierenden Baumöglichkeiten weder Rückerstattungspflichten der Stadt Biberach noch weitergehende Beitragszahlungsverpflichtungen resultieren. Die Abwasserbeiträge für den Kanal- und den mechanisch-biologischen Klärbeitrag für die in § 2 genannten Grundstücke sind nach der heutigen Rechtslage vielmehr im Grundsatz abgegolten.

Davon unberührt bleibt die Erhebung weiterer Teilbeiträge (Nachveranlagung) gem. § 19 a der Abwassersatzung unter den dort genannten Voraussetzungen.

§ 23

Kostenerstattungsbeträge für Ausgleichsmaßnahmen

Infolge der Bebauungsplanänderung und deren Umsetzung wird zusätzlicher Landschaftsraum nicht in Anspruch genommen. Die Planung löst damit keinen Kompensationsbedarf und damit auch keine Zahlungsverpflichtungen im Sinne von 135 a BauGB aus.

§ 24

Bestandteile des Vertrages

Bestandteile dieses Vertrages sind die Pläne nach Anlagen 1 bis Auf diese Pläne wird verwiesen.

Zusammenstellung der Anlagen:

Anlage 1:
Anlage 2:
Anlage 3:

§ 25

Wirksamwerden

Dieser Vertrag wird wirksam, wenn die Eigentumsvormerkungen für die öffentlichen Verkehrsflächen nach einem noch abzuschließenden Vertrag eingetragen sind.

§ 26

Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

,
Biberach,

Stadt Biberach an der Riß

C. Kuhlmann
Bürgermeister